

E N T W U R F

Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 12. und 23. Bezirk

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die im Gesetz vom 2. Juli 1954, LGBI. für Wien Nr. 18, über die Einteilung des Gebietes der Stadt Wien in Bezirke (Bezirkseinteilungsgesetz 1954), zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. ../....., festgelegten Grenzen zwischen dem 12. und 23. Bezirk werden im Bereich Nauheimergasse - Am Schöpfwerk - Gutheil-Schoder-Gasse wie folgt geändert:

Die neue Bezirksgrenze zwischen dem 12. und dem 23. Bezirk beginnt im Schnittpunkt der Verlängerung der nördlichen Randsteinaußenkante der mit Bäumen bestandenen Grünfläche in der Verkehrsfläche "Am Schöpfwerk" mit der Verlängerung der westlichen Randsteinaußenkante der Grünfläche in der Straßenmitte der Gutheil-Schoder-Gasse. Von diesem Schnittpunkt ausgehend überquert die neue Bezirksgrenze die nach Süden führende Fahrbahn der Gutheil-Schoder-Gasse bis sie auf den nördlichen Bogenanfang des westlichen Fahrbahnrandes in der Gutheil-Schoder-Gasse trifft. Von diesem Punkt folgt dann die neue Bezirksgrenze dem westlichen Fahrbahnrand der Gutheil-Schoder-Gasse nach Süden bis zum nördlichen Bogenanfang des Randsteines, der im Bogen zum Max-Hegele-Weg führt. Von diesem Punkt überquert die neue Bezirksgrenze den Max-Hegele-Weg geradlinig zum nordöstlichen Ecksteher des südlich des Max-Hegele-Weges liegenden Teiles der Kleingartenanlage "Sommerheim". Von diesem Punkt verläuft dann die neue Bezirksgrenze zuerst längs der östlichen Grenze dieser Kleingartenanlage und weiter längs der westlichen Konstruk-

tionsaußenkante der Brücke über die Süd-Ost-Tangente so weit nach Süden bis sie auf die südliche Grenze der Süd-Ost-Tangente trifft. Dort winkelt die neue Bezirksgrenze nach Westen ab und folgt der Grenze der Süd-Ost-Tangente bis sie auf die alte Bezirksgrenze in Verlängerung der Nauheimergasse trifft.

Der Verlauf der neuen Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk ist der in der Anlage zu diesem Gesetz beigefügten planlichen Darstellung zu entnehmen.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

12., Meidling

23., Liesing

MA 41- 941/96 Gd

Kopie vom 29.10.1996

Kat.Gem. Altmannsdorf, Inzersdorf

 alte Bezirksgrenze  
neue Bezirksgrenze

Stadtkarte: 35-1, 35+1

Maßstab 1:2000

## V O R B L A T T

**Problem:** Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Grund für diese Änderung ist der Umstand, daß die derzeitige Bezirksgrenze das Gebiet der Kleingartenanlage "Sommerheim" durchschneidet und auch im anderen Verlauf nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten übereinstimmt.

**Ziel:** Ziel der Änderung ist es, eine Grenzziehung zwischen dem 12. und 23. Bezirk zu finden, die die Kleingartenanlage ausschließlich dem 12. Bezirk zuordnet und mit den an der Oberfläche erkennbaren topographischen Linien zusammenfällt, damit die Bezirksgrenzen auch ohne geodätische Hilfsmittel leicht feststellbar sind.

**Lösung:** Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für diese Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich.

**Alternativen:** Belassung des bisherigen für die Bezirke unbefriedigenden Zustandes.

**Kosten:** keine

**EU-Konformität:** gegeben

## ERLÄUTERUNGEN

zum Gesetz über eine Änderung der Grenzen zwischen dem 12. und 23. Bezirk

Im Zuge der Neuvermessung der Bezirksgrenzen, die seit dem Bezirkseinteilungsgesetz 1954 nahezu unverändert geblieben sind, ist es Aufgabe der MA 41 - Stadtvermessung, laufend in jenen Bereichen, in denen in der Zwischenzeit durch bauliche Maßnahmen Veränderungen eingetreten sind oder bereits seit jeher unbefriedigende Grenzverläufe bestehen, die Grenzen neu zu definieren und dadurch eine bessere Zuordnung der Liegenschaften zu den einzelnen Bezirken zu erreichen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich darum, daß die derzeitige Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk das Gebiet der Kleingartenanlage "Sommerheim" durchschneidet und nicht mit den in der Natur sichtbaren topographischen Gegebenheiten übereinstimmt. Die Änderung besteht darin, daß die neue Bezirksgrenze zwischen dem 12. und 23. Bezirk ab der Verkehrsfläche "Am Schöpfwerk" am westlichen Rand der Gutheil-Schoder-Gasse nach Süden verläuft, bis sie mit der Süd-Ost-Tangente nach Westen abwinkelt und auf die alte Bezirksgrenze in Verlängerung der Nauheimergasse trifft.

Die Bezirksvertretungen für den 12. und 23. Bezirk haben sich in Ausübung ihres Anhörungsrechtes übereinstimmend für diese Grenzänderung ausgesprochen.

Gemäß § 4 der Wiener Stadtverfassung ist für die Grenzänderung ein Landesgesetz erforderlich (Änderung des Bezirkseinteilungsgesetzes 1954).